
Verordnung des EDI über Speziallebensmittel

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Departement des Innern
verordnet:*

I

Die Verordnung des EDI vom 23. November 2005¹ über Speziallebensmittel wird wie folgt geändert:

Art. 9 Lebensmittel für Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit

¹ Die Definition, Zusammensetzung und Kennzeichnung von Lebensmitteln, die für Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit geeignet sind, richtet sich nach Art. 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 41/2009 der Kommission vom 20. Januar 2009² zur Zusammensetzung und Kennzeichnung von Lebensmitteln, die für Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit geeignet sind.

² Glutenfreie Teigwaren können, in Abweichung von Teigwaren gemäss der Verordnung des EDI vom 23. November 2005³ über Getreide, Hülsenfrüchte, Pflanzenproteine und deren Erzeugnisse, ganz oder teilweise aus Stärke hergestellt sein.

³ Bestehen glutenfreie Teigwaren vorwiegend aus Stärke, so ist dies in der Sachbezeichnung entsprechend anzugeben (z.B. Stärketeigwaren).

Art. 19 Abs. 8, 9 und 10

⁸ *Aufgehoben*

⁹ Die Kennzeichnung kann den durchschnittlichen Gehalt der Nährstoffe nach Anhang 9 je 100 g oder 100 ml des im Handel erhältlichen Produkts und gegebenenfalls je Portion des Produkts enthalten, falls eine solche Angabe nicht unter die Bestimmungen von Absatz 7 Buchstabe c fällt.

¹⁰ Zusätzlich zu den Angaben nach den Absätzen 7 und 9 sind Hinweise auf Vitamine und Mineralstoffe nach Anhang 9 zulässig, sofern der Gehalt mindestens 15 Prozent der Referenzwerte beträgt. Ein solcher Hinweis ist auszudrücken als prozentualer Anteil an dem in Anhang 6 angegebenen Referenzwert, je 100 g oder 100 ml des im Handel erhältlichen Produkts und gegebenenfalls je Portion des Produkts.

SR

¹ SR 817.022.104

² ABl. L 16 vom 21.1.2009, S. 3;berichtigt in ABl. L 171 vom 1.7.2009, S. 48

³ SR 817.022.109

Art. 20 Abs. 11

¹¹ Die Sachbezeichnung richtet sich nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a LKV⁴. Sie kann auch wie folgt lauten: «Lebensmittel für intensive Muskelanstrengungen, vor allem für Sportlerinnen und Sportler».

Art. 22 Abs. 8 erster Satz

⁸ Abweichend von den Artikeln 26 Absatz 3 und 29 Absatz 3 LKV⁵ sind bei Nahrungsergänzungsmitteln der Energiewert und der Gehalt an Nährstoffen oder Nährstoffbestandteilen sowie deren prozentuale Anteile an der empfohlenen Tagesdosis pro Tagesration anzugeben. ...

II

Ziffer 1 von Anhang 7 wird wie folgt geändert:

1 Getreideanteil

Getreidebeikost wird hauptsächlich aus einem oder mehreren gemahlene Getreide- oder Knollenstärkeprodukten hergestellt. Der Anteil an Getreide- oder Knollenstärkeprodukten muss mindestens 25 Massenprozent der endgültigen Mischung (Trockengewichtsanteil) betragen.

III

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Lebensmittel, die den geänderten Bestimmungen nach den Ziffern I und II dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2011 nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet werden. Sie dürfen noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsument abgegeben werden.

IV

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement des Innern:

Didier Burkhalter

⁴ SR 817.022.21

⁵ SR 817.022.21